

Vergütung der Prüfungstätigkeit für die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 9. Oktober 2007 – 280D-3211-05/534 –

- | | | | | | |
|----------|--|---------|--------------|---|---------|
| 1 | Geltungsbereich, Allgemeines, Zuständigkeit | | 2.3.2 | Klausurgutachten | |
| 1.1 | Dieser Erlass gilt für die Mitwirkung an der Ersten und/oder Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern als Prüfer oder Gutachter. | | 2.3.2.1 | Für den Erstgutachter je Begutachtung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) | 15,00 € |
| 1.2 | Für die Erbringung der Leistung kann die zuständige Stelle als Vergütung ein Honorar gemäß Nummer 2 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewähren. | | 2.3.2.2 | Für den Zweitgutachter je Begutachtung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) | 10,00 € |
| 1.3 | Einem Beamten oder Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes darf ein Honorar für die Mitwirkung bei Prüfungen nur gewährt werden, wenn die Tätigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan oder aufgrund einer besonderen Anordnung der Dienststelle nicht zu dessen Aufgabenbereich oder Hauptamt gehört. So weit die Tätigkeit durch Bedienstete der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen wird, richtet sich die Ausübung dieser Tätigkeit nach dem für Beamte und Arbeitnehmer gültigen Nebentätigkeitsrecht. | | 2.3.3 | Lehrproben | |
| | | | 2.3.3.1 | Für die Mitwirkung bei einer Lehrprobe im Rahmen einer Zweiten Staatsprüfung je Unterrichtsstunde | 10,00 € |
| | | | 2.3.4 | Fachspezifische oder mündliche Prüfungen | |
| | | | 2.3.4.1 | Für die Mitwirkung bei einer fachspezifischen oder einer mündlichen Prüfung je Zeitstunde | 10,00 € |
| 1.4 | Für die Gewährung der Prüfungshonorare ist das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.) zuständig. | | 3 | Reisekostenvergütung | |
| 2 | Prüfungshonorare | | | | |
| 2.1 | Durch die Prüfungshonorare werden die mit der Prüfungstätigkeit verbundenen allgemeinen Aufwendungen abgegolten. | | | | |
| 2.2 | Das Prüfungshonorar wird auf Antrag entsprechend dem in der Anlage beigefügten Muster gezahlt. | | | | |
| 2.3 | Die Honorarsätze für die Mitwirkung bei der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt werden wie folgt gewährt: | | 4 | Steuerliche Behandlung | |
| 2.3.1 | Hausarbeitsgutachten | | | | |
| 2.3.1.1 | Für den Erstgutachter je Begutachtung einer schriftlichen Hausarbeit | 20,00 € | 5 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten | |
| 2.3.1.2 | Für den Zweitgutachter je Begutachtung einer schriftlichen Hausarbeit | 10,00 € | 5.1 | Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft und am 31. Dezember 2012 außer Kraft. | |
| | | | 5.2 | Gleichzeitig tritt der Erlass „Vergütungen der Prüfungstätigkeit für die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 10. November 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 596) außer Kraft. | |

Schwerin, den 9. Oktober 2007

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**